

Allgemeine Geschäftsordnung des Turnerbundes Uphusen von 1912 e.V.

Präambel

1. Der Turnerbund Uphusen von 1912 e.V. ist entsprechend der Regelungen in § 4 der Vereinssatzung vom 30. Juni 1998 mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und im Vereinsregister eingetragenen Änderungen (Nachstehend Satzung) in selbständige Abteilungen gegliedert.
2. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Abteilungen und des Ehrenrates sind in den §§ 11 bis 19 der Satzung geregelt.
3. Zu § 18 der Satzung (Abteilungen) erfolgt folgender verbindlicher Hinweis:
Soweit von den Abteilungsleitungen lizenzierte oder nicht lizenzierte Übungsleiter/innen (ohne Vertrag) eingesetzt werden, haben die Abteilungsleitungen darauf hinzuwirken, dass diese über die Einhaltung von Übungsleiterfreibeträgen bei Steuern und Sozialabgaben (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG), über die Regelungen bei der Nutzung der Sportstätten sowie über die Verpflichtungen von Übungsleitern in Sportvereinen zum "Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport" (siehe dazu www.dsj.de oder www.dosb.de) umfassend informiert werden. Die Abteilungsleitungen sollten sich diese Informationen von den Übungsleiter/innen schriftlich bestätigen lassen.
4. Differenzen sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Abteilungen sollen, bevor der Ehrenrat eingeschaltet wird, in einer gemeinsamen Sitzung unter Moderation des geschäftsführenden Vorstandes vereinsintern besprochen werden. Dabei sollte versucht werden, einvernehmliche Lösungen zu finden.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Turnerbund Uphusen erlässt unter Hinweis auf § 17 der Satzung zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend „Versammlungen“) diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des Turnerbundes Uphusen von 1912 e.V. für die in § 11 der Satzung genannten Organe. Dem Ehrenrat bleibt es unbenommen, bei Bedarf von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in § 12 der Vereinssatzung geregelt.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt und soweit keine Beschlüsse des betreffenden Organs vorliegen, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist sollte mindestens 14 Tage betragen.
3. Dem Vereinsvorsitzenden und den zuständigen Vorstandsmitgliedern sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zur Information zuzusenden. Diese können einmalig oder dauernd auf die Übersendung verzichten. Dieser Verzicht ist den Organen anzuzeigen.
4. Der Vereinsvorsitzende und die zuständigen Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sind in § 14 der Vereinssatzung geregelt.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des betreffenden Organs (nachfolgend „Versammlungsleiter“) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Diese Regelung ist auch anzuwenden für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter betreffen.
3. Nach Eröffnung der Sitzung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt den Vorschlag einer Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnung ist in der dann beschlossenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sollten vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollte eine ausreichende Berichterstattung – falls es zweckdienlich ist durch schriftliche Vorlage – gegeben werden.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
7. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist – falls erforderlich – eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt dann in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann bei Bedarf auf Antrag geschlossen werden. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
2. Berichterstatter und ggf. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache zu ihren Tagesordnungspunkten das Wort.
3. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
5. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung soll durch doppeltes Handzeichen beantragt werden. Es wird sodann außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann – falls erforderlich – jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung des TB Uphusen sind neben dem geschäftsführenden Vorstand und den Vorständen der Abteilungen auch die Mitglieder.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung richtet sich nach § 14 der Satzung.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 14,3 der Satzung.
4. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Ausschüsse gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.

5. Die Anträge können schriftlich oder auch als E-Mail eingereicht werden und sollten eine Begründung enthalten. Schriftlich eingereichte Anträge sind zu unterschreiben.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist der Dringlichkeitsantrag angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Auf das Begehren eines Antrages zur Geschäftsordnung soll durch doppeltes Handzeichen aufmerksam gemacht werden. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss einer Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag angenommen, geht der Versammlungsleiter unter Hinweis auf die begrenzte Redezeit die Rednerliste durch bzw. erteilt auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatte das Wort.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Auf Antrag kann darüber abgestimmt werden, ob über diese Anträge gemeinsam abgestimmt wird.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Bei Mitgliederversammlungen muss dieser Antrag von mindestens fünf weiteren Mitgliedern unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit – bei Dringlichkeitsanträgen mit 2/3 Mehrheit - der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit „Ablehnung“ bedeutet. Stimmenthaltungen sind „ungültige Stimmen“ und werden nicht mitgezählt.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, sind Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßigen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Vor Wahlen bei einer Mitgliederversammlung kann ein Wahlausschuss bestellt werden, dem dann mindestens drei Mitglieder angehören sollten. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Die Mitgliederversammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter bzw. der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter oder ggf. durch den Wahlausschuss festzustellen. Der Versammlungsleiter gibt das Wahlergebnis bekannt und bestätigt seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll.

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollten möglichst innerhalb von vierzehn Tagen vorliegen und ggf. versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Dem Originalprotokoll ist die Teilnehmerliste beizufügen.
2. Die Protokolle des TB Uphusen sind jeweils von Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Protokolle einer außerordentlichen (einmaligen) Versammlung gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird.
4. Alle anderen Protokolle werden auf der nächsten turnusmäßigen Versammlung beschlossen.

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 28. Januar 2013 am 1. Februar 2013 in Kraft.